



FOToclub DACHAU E.V.



SATZUNG

des

Fotoclub Dachau e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen „Fotoclub Dachau e.V.“ Er hat seinen Sitz in Dachau.
- (2) Das Geschäftsjahr (Vereinsjahr) stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Gerichtsstand ist Dachau.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dachau eingetragen unter VR 32.

§ 2

Zweck des Fotoclub Dachau

- (1) Der Fotoclub Dachau e.V. fördert das Amateurfilm- und -fotowesen.
- (2) Dem Zweck dienen
 - a) regelmäßige Zusammenkünfte,
 - b) Arbeitsabende, Ausbildung und Förderung der Mitglieder durch Vorträge, Arbeitsgruppen, Seminare, Wettbewerbe und Ausstellungen.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge, sonstige Geldmittel und Vermögenswerte werden ausschließlich den, in Absatz (2) genannten Zwecken zugeführt.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden, die sich durch einen Aufnahmeantrag zur Einhaltung der Satzung und zur Förderung der Vereinszwecke verpflichten.
- (2) Über die schriftliche Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Eine Aufnahmegebühr wird erhoben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit Tod,
 - b) mit schriftlicher Kündigung des Mitglieds, die gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auf den Schluss eines Kalenderjahres, zu erklären ist.
 - c) durch Ausschluss (§ 5).

Der Mitgliedsausweis ist nach Beendigung der Mitgliedschaft ungültig und unverzüglich zurückzugeben.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

Durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung können mit Zweidrittelmehrheit Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für Ehrenmitglieder besteht Beitragsfreiheit.

§ 5

Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt oder gegen seine Interessen verstößt; wenn es seiner Beitragspflicht über den Schluss eines Geschäftsjahres hinaus, trotz einmaliger Aufforderung, nicht nachkommt oder aus einem sonst wichtigen Grund.
- (2) Der Ausschlussantrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist das, vom Ausschlussantrag betroffene Mitglied vom Vorstand anzuhören.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschlussantrag ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig.
- (5) Der Ausgeschlossene hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

§ 6

Beiträge und sonstige Vereinseinnahmen

- (1) Die Beiträge und die Aufnahmegebühr bestimmt die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Der von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (3) Mitglieder können bei außergewöhnlichen Fällen auf schriftlichen Antrag vom Vorstand für einen bestimmten Zeitraum von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zur Führung der Geschäfte einen, mindestens aus fünf Mitgliedern bestehenden Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann die Zahl der Vorstandsmitglieder erhöhen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den/die Erste(n) Vorsitzende(n) und die übrigen Vorstandsmitglieder einzeln und schriftlich mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang für eine(n) Bewerber(in) keine Mehrheit, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes dauert drei Jahre, mindestens jedoch bis zur Durchführung von Neuwahlen. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet vor Ablauf der Wahlperiode ein einziges Mitglied des Vorstandes aus, so bestimmen durch Beschluss die übrigen Vorstandsmitglieder, wenn ein sofortiger Ersatz wünschenswert erscheint, ein Mitglied mit dessen Einverständnis bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden abberufen werden. Für den Rest der Wahlperiode ist eine Nachwahl vorzunehmen.

§ 9

- (1) Der Vorstand besteht aus;
 - a) Erste(r) Vorsitzende(r)
 - b) Zweite(r) Vorsitzende(r)
 - c) Kassierer(in)
 - d) Schriftführer(in)
 - e) Beisitzer(in)
- (2) Der/die Erste und der/die zweite Vorsitzende vertreten den Verein gemäß § 26 BGB. Jede(r) ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Ladung der/die Erste Vorsitzende oder der/die Zweite Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder, zusammen also mindestens drei Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Ersten Vorsitzenden oder, bei dessen Vertretung durch den/die zweite(n) Vorsitzende(n), dessen Stimme. Der/die Vorsitzende stimmt zuletzt ab.
- (4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist von dem/der Schriftführer(in) eine Niederschrift, die von einer(m) Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer(in) gemeinsam zu unterzeichnen ist, zu fertigen.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung und die Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet. Der/die Erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die zweite Vorsitzende, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- (6) Der/die Kassierer(in) führt das Mitgliederverzeichnis, kassiert die Vereinsbeiträge, verwaltet das gesamte Vereinsvermögen und stellt die Jahresrechnung auf.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Tagesordnung der alljährlichen, ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Jahresrechnung, Prüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, wenn diese satzungsgemäß ansteht
 - d) vorliegende Anträge e) Verschiedenes
- (2) Die Abstimmungen erfolgen, mit Ausnahme der Vorstandswahl, offen. An den Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen können nur ordentliche Mitglieder teilnehmen.

§ 11

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder des Vereins sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuladen.
- (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
- (3) Anträge sind schriftlich vor Abhaltung der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

§ 12

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der/die zweite Vorsitzende und im Falle der Verhinderung beider das lebensaltermäßig älteste Mitglied des Vorstandes.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretungen sind unzulässig.
- (3) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Punkte. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, nach Gesetz und Verfassung zulässig, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Ersten Vorsitzenden und der/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

§ 13

Satzungsänderung

Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Änderung der Satzung bewirkt, ist eine Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 14

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung die über die Auflösung beschließen soll, muss mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich gegen eine Empfangsbekanntnis oder durch einen eingeschriebenen Brief erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Dreiviertel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens.
- (4) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 16

Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Neufassung der Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.